

# Tagesordnung

**für die Versammlung  
der ordentlichen Mitglieder  
am 15. und 16. Mai 2024  
und Auszug aus dem  
Geschäftsbericht 2023**





**Dr. Ralf Weigand**  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



**Dr. Tobias Holzmüller**  
Vorsitzender des Vorstands

Liebe Mitglieder der GEMA,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wo immer heute kreative Prozesse stattfinden, ist Künstliche Intelligenz (KI) nicht weit. Auch im Musikgeschäft hält die Technologie weiter Einzug – und mit ihr neben einer Vielzahl neuer Chancen eine Menge ungelöster Fragen. Der Ende 2023 verabschiedete AI Act ist ein erster wichtiger Schritt zu mehr Transparenz im europäischen Markt. Noch fehlen allerdings verbindliche Vorgaben, die den Wertschöpfungsbeitrag von Urheberinnen und Urhebern an KI-generierten Werken hinreichend schützen.

Ohne einen solchen Rechtsrahmen drohen Musikschaffenden Einkommenseinbußen, wie wir jüngst in einer gemeinsam mit unserer französischen Schwestergesellschaft SACEM beauftragten Studie aufgezeigt haben. Die Regulierung von KI im Musiksektor ist für die GEMA derzeit das drängendste politische Thema und wird uns auch auf der Mitgliederversammlung intensiv beschäftigen.

Ein Höhepunkt erwartet Sie dieses Jahr in Gestalt der Neuwahlen des Aufsichtsrats, der Delegierten sowie verschiedener Gremien und Ausschüsse. Schon im Voraus danken wir Ihnen für Ihre rege Beteiligung an der Neubesetzung vieler Schlüsselpositionen. Bestimmen Sie darüber mit, welche Kolleginnen und Kollegen Ihre Interessen in der kommenden Periode vertreten sollen.

Nutzen Sie Ihr Rede- und Stimmrecht außerdem, um an Reformen mitzuwirken, die das GEMA Regelwerk betreffen. Die Tagesordnung enthält unter anderem zwei Änderungsanträge, die uns die aktuellen Entwicklungen im Musikmarkt anschaulich vor Augen führen: Auf der einen Seite plant die GEMA für Ton- und Bildtonträger die Errichtung eines zukunftsfähigen und vereinfachten Lizenz- und Verteilungsmodells, um angemessen auf den Marktrückgang in diesem Bereich zu reagieren. Auf der anderen Seite soll für den wachsenden Onlinebereich erstmals ein spezielles Verfahren zur kulturel-

len Förderung etabliert und in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden. Daneben wollen Aufsichtsrat und Vorstand den Mitgliedern erste Überlegungen für eine genreübergreifende Verteilung und Kulturförderung vorstellen, die die bisherige strenge Kategorisierung von „Ernster Musik“ und „Unterhaltungsmusik“ insbesondere in den Live-Sparten ablösen soll.

Neben diesen Inhalten erwartet Sie wieder eine Vielzahl interessanter Begleitangebote. Auch die Weiterbildung und Networking kommen auf unserer hybriden Mitgliederversammlung nicht zu kurz. Es werden wieder interessante Workshops mit fachlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern angeboten, etwa zur optimierten Nutzungserfassung, zu kreativem Songwriting und zu der Frage, wie sich Touren und Festivals nachhaltiger planen lassen. Sie können an allen Panels sowohl in Präsenz als auch virtuell teilnehmen. Für die Beantwortung Ihrer konkreten Fragen – etwa zu Ihrem Mitgliederkonto - wird es einen zentralen Servicepoint geben.

Auf keinen Fall verpassen sollten Sie das GEMA Mitgliederfest am Abend des ersten Sitzungstages, auf dem wir in bester „analoger“ Tradition zusammen unter anderem die Verleihung des legendären Fred Jay Preises feiern wollen. Sie möchten vor Ort dabei sein? Wie in jedem Jahr gilt: „First come, first served.“ Melden Sie sich am besten noch heute für dieses wegen seiner Vernetzungsmöglichkeiten so beliebte Treffen an.

Wir freuen uns auf Sie in Berlin!

Ihr



Dr. Ralf Weigand

Ihr



Dr. Tobias Holzmüller

# Inhalt

	Seite
A. Bericht des Aufsichtsrats	4
B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2023	5
C. Tagesordnung	
I.    Grußwort	6
II.   Berichte	6
III.  Ehrungen	10
IV.  Wahlen	11
V.   Anträge zur Satzung	16
VI.  Antrag zum Berechtigungsvertrag	22
VII. Anträge zum Verteilungsplan	24
VIII. Antrag zur Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online	56
IX.  Verschiedenes	61
D. Versammlungs- und Wahlordnung	62

## A. Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2023 an 13 Tagen Sitzungen durchgeführt: am 20./21. März, 27. März, 8./11. Mai, 20. sowie 28./29. Juni, 12. September, 11./12. Oktober sowie 13./14. Dezember. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Satzungskommission, Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse für die Wertungsverfahren, der Schätzungskommission der Mitarbeiter und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2023 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 7. März und 29. November Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 05. März 2024 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2023 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 18./19. März 2024 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte PWC hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 18./19. März 2024 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2023 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Jörg Evers (verstorben am 12. Februar 2023), Matthias Hornschuh, Micki Meuser, Jochen Schmidt-Hambrock, Dr. Charlotte Seither, Dr. Ralf Weigand, Alexander Zuckowski (ab 20.03.2023, bis dahin Stellvertreter) sowie als Stellvertreter Anna Depenbusch (ab 10. Juli 2023) und Wolfgang Lackerschmid; für die Berufsgruppe Textdichter Frank Ramond, Tobias Reitz, Götz von Sydow, Stefan Wagershausen sowie als Stellvertreter Tobias Künzel und Diane Weigmann; für die Berufsgruppe Verleger Jörg Fukking, Winfried Jacobs, Dr. Sabine Meier, Patrick Strauch, Dr. Götz von Einem sowie als Stellvertreter Diana Muñoz und Michael Ohst.

Vorsitzender war Dr. Ralf Weigand, stellvertretende Vorsitzende waren Stefan Wagershausen und Dr. Götz von Einem.

München, 18.03.2024

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Ralf Weigand

## B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2023

### AUF EINEN BLICK

	2023 in T€	2022 in T€
Erträge	1.277.069	1.178.019
Aufwendungen	194.240	168.599
<b>Verteilungssumme</b>	<b>1.082.829</b>	<b>1.009.420</b>
Kostensatz	15,2 %	14,3 %
Kostensatz operativ	13,8 %	13,5 %
<b>Zur Ertragsseite</b>		
<b>Gliederung nach Inkassobereichen</b>		
Inkasso des Außendienstes	443.991	357.506
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	44.651	54.755
Auslandsinkasso	82.090	72.869
Sendungsinkasso	304.821	325.114
Onlineinkasso	310.278	301.329
Vergütungsansprüche	73.239	57.961
Sonstige Bereiche	17.998	8.485
<b>Summe nach Bereichen</b>	<b>1.277.069</b>	<b>1.178.019</b>
<b>Zur Aufwandsseite</b>		
Personalkosten	78.651	65.460
Sachkosten	115.589	103.139
	<b>194.240</b>	<b>168.599</b>

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2023 in T€	2022 in T€
<b>Vervielfältigung und Verbreitung</b>	Tonträger	25.168	31.597
	Bildtonträger	3.579	2.840
	<b>Gesamt</b>	<b>28.747</b>	<b>34.437</b>
<b>Aufführung</b>	<b>Musikveranstaltungen</b>	<b>166.759</b>	<b>115.773</b>
<b>Online</b>	Sendung im Internet	504	485
	Download	4.453	11.846
	Streaming	300.934	284.687
	<b>Gesamt</b>	<b>305.891</b>	<b>297.018</b>
<b>Sendung</b>	Hörfunk	50.962	54.608
	Fernsehen	168.618	177.128
	Kabelweitersendung	19.886	20.239
	<b>Gesamt</b>	<b>239.466</b>	<b>251.975</b>
<b>Wiedergabe</b>	<b>mechanische Wiedergabe</b>	<b>163.293</b>	<b>142.440</b>
<b>Vorführung</b>	<b>Vorführung</b>	<b>6.188</b>	<b>5.141</b>
<b>Gesetzliche Vergütungsansprüche</b>	davon § 27 Abs. 1 UrhG	139	144
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	1.072	1.183
	davon § 60h Abs. 1 UrhG	602	650
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	71.564	56.128
	<b>Gesamt</b>	<b>73.377</b>	<b>58.105</b>
<b>Ausland</b>	A AR	57.426	49.094
	A VR	14.402	14.185
	KRA und KFSA	10.262	9.589
	<b>Gesamt</b>	<b>82.090</b>	<b>72.868</b>
<b>Inkassomandate</b>	<b>Gesamt</b>	<b>185.236</b>	<b>187.654</b>
<b>Sonstige Erträge</b>		<b>26.022</b>	<b>12.608</b>
<b>Gesamt</b>		<b>1.277.069</b>	<b>1.178.019</b>

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie auf [www.gema.de](http://www.gema.de), ein gedrucktes Exemplar können Sie per Fax unter +49 89 48003-424 oder per E-Mail an [kommunikation@gema.de](mailto:kommunikation@gema.de) bestellen.

# C. Tagesordnung

## I. Grußwort

1. Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann

## II. Berichte

2. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Tobias Holzmüller über das 90. Geschäftsjahr 2023
3. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand
4. Bericht der Abschlussprüfer vom 4. März 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie

mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Eineigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## 5. Verabschiedung des Transparenzberichts

Gemäß § 22 a) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des gemäß § 58 des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu erstattenden Transparenzberichts zuständig. Der Transparenzbericht ist abrufbar unter [www.gema.de/geschaeftsbericht](http://www.gema.de/geschaeftsbericht)

Bescheinigung der Abschlussprüfer vom 21. März 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### **„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht**

An die GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Wir haben die auf den Seiten 68 bis 70, 74, 75, 80 und 81 in dem beigefügten jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie den enthaltenen gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, (die „Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften in § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in

wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 und Nummer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 und Nummer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Wir weisen darauf hin, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 und Nummer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt wurden. Daher stellen die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG keinen Jahresabschluss der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften dar und sind nicht dazu bestimmt, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 oder der Ertragslage für das dann endende Geschäftsjahr zu vermitteln. Unsere Beurteilung ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG wurden aufgestellt, um die Vorschriften des VGG zu erfüllen. Folglich sind die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.“

6. Entlastung des Vorstands
7. Entlastung des Aufsichtsrats
8. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand über die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder vom 14. Mai 2024

### **III. Ehrungen**

9. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

## IV. Wahlen

### Wichtige Hinweise:

#### Kandidatur und Wahlverfahren

Für jedes Gremium wird eine bestimmte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern und eine bestimmte Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder finden grundsätzlich in gesonderten Wahlgängen mit relativer Mehrheit statt. Kandidierende, die für beide Funktionen kandidieren, werden zunächst auf beiden Wahllisten aufgeführt. Die Kandidatur für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder wird jedoch gegenstandslos, wenn die betreffende Person in der Mitgliederversammlung zum ordentlichen Mitglied des Gremiums gewählt worden ist. In diesem Fall nimmt die Kandidatin / der Kandidat nicht an der anschließenden Wahl der stellvertretenden Mitglieder teil.

Sofern für ein Gremium genau so viele Kandidierende zur Verfügung stehen wie ordentliche oder stellvertretende Mitglieder zu wählen sind, findet die Wahl nicht mit relativer Mehrheit, sondern per Abstimmung über die Liste mit allen Kandidierenden für die Funktion ordentliches Mitglied und die Funktion stellvertretendes Mitglied (Gesamtwahlliste) statt.

Das jeweilige Wahlverfahren wird in den Stimmzetteln kenntlich gemacht.

#### Vorstellung der Kandidierenden

Porträts der Kandidierenden finden Sie rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung unter [www.gema.de/mitgliederversammlung](http://www.gema.de/mitgliederversammlung)

#### 10. Ersatzwahl der **Wahlleiterin der Berufsgruppe Textdichter** gemäß B. I. Ziffer 3 Absatz 4 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 120)

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil der Wahlleiter der Berufsgruppe Textdichter, Lukas Hainer, zurückgetreten ist. Die Berufsgruppe Textdichter im Aufsichtsrat hat Pe Werner zu seiner Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

#### 11. Wahl in den **Aufsichtsrat** gemäß § 37 der Satzung (Jahrbuch Seite 88)

Wahl von sechs ordentlichen Mitgliedern aus der Berufsgruppe Komponisten, vier ordentlichen Mitgliedern aus der Berufsgruppe Textdichter und fünf ordentlichen Mitgliedern aus der Berufsgruppe Verleger in den Aufsichtsrat. Für jede Berufsgruppe können zwei stellvertretende Mitglieder gewählt werden.

##### **Berufsgruppe Komponisten**

###### **Wahl von sechs ordentlichen Mitgliedern:**

Clemens Maria Haas  
Matthias Hornschuh  
Micki Meuser  
Jochen Schmidt-Hambrock  
Dr. Charlotte Seither  
Andreas Weidinger  
Dr. Ralf Weigand  
Alexander Zuckowski

**Wahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern:**

Anna Depenbusch  
Clemens Maria Haas  
Johannes K. Hildebrandt  
Matthias Hornschuh  
Michelle Leonard  
Jochen Schmidt-Hambrock  
Dr. Charlotte Seither  
Andreas Weidinger  
Alexander Zuckowski

**Berufsgruppe Textdichter**

**Wahl von vier ordentlichen Mitgliedern:**

Frank Ramond  
Tobias Reitz  
Götz von Sydow  
Diane Weigmann

**Wahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern:**

Katharina Franck  
Anja Krabbe  
Jochen Vahle

**Berufsgruppe Verleger**

**Wahl von fünf ordentlichen Mitgliedern:**

Bettina Bonengel  
Jörg Fukking  
Michael Ohst  
Dr. Thomas Sertl  
Patrick Strauch<sup>1)</sup>  
Dr. Götz von Einem

**Wahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern:**

Elisabeth Dominik  
Jörg Fukking  
Diana Muñoz<sup>1)</sup>  
Michael Ohst  
Dr. Thomas Sertl  
Dr. Götz von Einem

<sup>1)</sup> Das betreffende Verlagsmitglied fällt unter eine oder mehrere der in § 37 Absatz 7 der Satzung genannten Fallgruppen eines strukturellen Interessenkonflikts. Aus dem Kreis dieser Verlagsmitglieder kann nur e i n e Kandidatin bzw. e i n Kandidat zum Aufsichtsratsmitglied und e i n e Kandidatin bzw. e i n Kandidat zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter für dieses Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Das Stimmrecht der betreffenden Aufsichtsratsmitglieder ruht bei Beschlussfassungen über die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen sowie bei allen sonstigen Beschlusspunkten, bei denen der Interessenkonflikt zum Tragen kommen kann.

**12. Wahl in den **Beschwerdeausschuss** gemäß § 46 der Satzung (Jahrbuch Seite 92)**

Wahl von je einem ordentlichen und je einem stellvertretenden Mitglied aus der Berufsgruppe Komponisten, Textdichter und Verleger in den Beschwerdeausschuss.

**Berufsgruppe Komponisten:**

Robert HP Platz

**Stellvertretendes Mitglied:**

Tina Pepper

**Berufsgruppe Textdichter:**

Michael Arends

**Stellvertretendes Mitglied:**

Klaus Pelizaeus

**Berufsgruppe Verleger:**

Yvonne Sill

**Stellvertretendes Mitglied:**

Karina Poche

**13.** Wahl in die **Sitzungsgeldkommission** gemäß § 42 der Satzung (Jahrbuch Seite 90)

Wahl von je einem ordentlichen Mitglied und je einem stellvertretenden Mitglied aus der Berufsgruppe Komponisten, Textdichter und Verleger in die Sitzungsgeldkommission.

**Berufsgruppe Komponisten:**

Christian Wilckens

**Stellvertretendes Mitglied:**

Anette Focks

**Berufsgruppe Textdichter:**

Pat Appleton

**Stellvertretendes Mitglied:**

Alexander Scholz

**Berufsgruppe Verleger:**

Sebastian Mohr

**Stellvertretendes Mitglied:**

Georg Löffler

**14.** Wahl in den **Werkausschuss** gemäß § 1 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 146)

Wahl von vier ordentlichen und vier stellvertretenden Mitgliedern aus der Berufsgruppe Komponisten, zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern aus der Berufsgruppe Textdichter und einem ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied aus der Berufsgruppe Verleger auf der Grundlage der Vorschläge des Aufsichtsrats in den Werkausschuss.

**Berufsgruppe Komponisten:**

Prof. Martin Christoph Redel

Tobias P. M. Schneid

Hans Peter Ströer

Prof. Bernd Wefelmeyer

**Stellvertretende Mitglieder:**

Dr. Anselm Kreuzer

Monika Roscher

Alexander von Schlippenbach

Nils Wogram

**Berufsgruppe Textdichter:**

Edith Jeske  
Klaus Pelizaeus

**Stellvertretende Mitglieder:**

Peter Freudenthaler  
Jutta Staudenmayer

**Berufsgruppe Verleger:**

Jan Rolf Müller

**Stellvertretendes Mitglied:**

Stefan Conradi

15. Wahl in den **Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E** gemäß § 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 275)

Wahl von vier ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern aus der Berufsgruppe Komponisten in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E. Die Mitglieder dieses Wertungsausschusses sind zugleich die Mitglieder des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E.

**Berufsgruppe Komponisten:**

Prof. Martin Christoph Redel  
Annette Schlünz  
Iris ter Schiphorst  
Helmut Zapf

**Stellvertretende Mitglieder:**

Detlev Glanert  
Babette Koblenz

16. Wahl in den **Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik** gemäß § 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 289)

Wahl von je vier ordentlichen und je drei stellvertretenden Mitgliedern aus der Berufsgruppe Komponisten, Textdichter und Verleger in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik ein Vorschlagsrecht. Ergänzende Wahlvorschläge konnten aus der Mitgliedschaft beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Vorschläge des Aufsichtsrats sind mit einem \* gekennzeichnet.

**Berufsgruppe Komponisten:**

Thorsten Brötzmann\*  
Dr. Rainer Fabich\*  
Christoph Rinnert\*  
Cecil Remmler\*

**Stellvertretende Mitglieder:**

Martina Eisenreich\*  
Ulrike Haage\*  
Christian Neander\*

**Berufsgruppe Textdichter:**

Tobias Künzel\*  
Klaus Pelizaeus\*  
Jutta Staudenmayer\*  
Thomas Woitkewitsch\*

**Stellvertretende Mitglieder:**

Edith Jeske\*  
Dr. Manfred Maurenbrecher\*  
Maya Singh\*

**Berufsgruppe Verleger:**

Pamela Georgi\*  
Ute Lingner\*  
Jan Rolf Müller\*  
Fabienne Rudolph\*  
Joseph Thomann

**Stellvertretende Mitglieder:**

Elisabeth Braun\*  
Selina Paetz\*  
Gerhard Zimmermann\*

## V. Anträge zur Satzung

**17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 19 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 79 und Seite 85) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Beendigungs- und Hinderungsgründe für die Tätigkeit in Gremien und die Ausübung des Delegiertenamtes“):**

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Die Tätigkeit in den Gremien der GEMA setzt in der Regel voraus, dass das Gremienmitglied ordentliches Mitglied ist und somit bereits eine gewisse GEMA-Erfahrung erworben hat. Endet die ordentliche Mitgliedschaft z.B. durch Ausschluss wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Regelwerk gemäß § 21 der Satzung, erfüllt das Mitglied diese Voraussetzung nicht mehr. Mit der beantragten Neuregelung in § 19 Absatz 1 der Satzung soll klargestellt werden, dass dementsprechend mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft auch eine etwaige Gremientätigkeit des betreffenden Mitglieds endet.

Eine Ausnahme gilt für die Tätigkeit in der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle (UVS), da diese auch für außerordentliche Mitglieder möglich ist. Daher soll die Tätigkeit in der UVS in den Fällen unberührt bleiben, in denen nur die ordentliche Mitgliedschaft, nicht aber die außerordentliche Mitgliedschaft endet und kein Verstoß des Mitglieds gegen das Regelwerk vorliegt (§ 19 Absatz 1 c) und d) der Satzung).

Daneben soll in § 32 Absatz 2 der Satzung geregelt werden, dass außerordentliche Mitglieder, die schwerwiegend gegen das Regelwerk verstoßen haben, durch Aufsichtsratsbeschluss für einen Zeitraum von fünf Jahren von der Tätigkeit als Delegierte/r oder Stellvertreter/in ausgeschlossen werden können. Diese Regelung betrifft insbesondere Fälle, bei denen das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat. Erfasst sind auch Fälle, bei denen das Mitglied sich selbst oder einem anderen Mitglied durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft.

### Regelungsvorschlag:

#### Satzung Kapitel 2: Mitgliedschaft

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### § 19 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

#### § 19 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

[1] Die ordentliche Mitgliedschaft endet

[1] Die ordentliche Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod des Mitglieds,

a) durch den Tod des Mitglieds,

b) bei Musikverlagen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

b) bei Musikverlagen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

oder Ablehnung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder nach Beendigung der Liquidation,

- c) durch Austritt gemäß Abs. 2,
- d) bei Verfehlen des Durchschnittsaufkommens nach Maßgabe des § 20,
- e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 21,
- f) durch Kündigung des Berechtigungsvertrags.

oder Ablehnung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder nach Beendigung der Liquidation,

- c) durch Austritt gemäß Abs. 2,
- d) bei Verfehlen des Durchschnittsaufkommens nach Maßgabe des § 20,
- e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 21,
- f) durch Kündigung des Berechtigungsvertrags.

Sofern der Berechtigte ein Amt in einem Gremium der GEMA übernommen hat, scheidet er mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft aus diesem Amt aus. Die Tätigkeit in der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle bleibt von einer Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 c) und d) unberührt

#### Kapitel 4: Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

##### § 32 Wahl von Delegierten

##### § 32 Wahl von Delegierten

[3] Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer seit mindestens zwei Jahren Berechtigter der GEMA ist. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, ein Mindestaufkommen in Höhe von insgesamt EUR 50,00 erzielt hat. Für die Ermittlung des Mindestaufkommens gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Wer für ein ordentliches Mitglied der Berufsgruppe Verleger vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 18 Abs. 2 abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 21 ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar.

[3] Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer seit mindestens zwei Jahren Berechtigter der GEMA ist. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, ein Mindestaufkommen in Höhe von insgesamt EUR 50,00 erzielt hat. Für die Ermittlung des Mindestaufkommens gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Wer für ein ordentliches Mitglied der Berufsgruppe Verleger vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 18 Abs. 2 abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 21 ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar. Sofern bei einem außerordentlichen Mitglied ein Verhalten gemäß § 18

Abs. 2, § 21 Abs. 1 anderweitig festgestellt worden ist, kann das Mitglied für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dieser Feststellung von der Tätigkeit als Delegierter oder Stellvertreter ausgeschlossen werden. § 21 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

**18. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 27 Absatz 7 der Satzung (Jahrbuch Seite 83) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verlängerung der Frist für die Registrierung einer Vertretungsperson für die Mitgliederversammlung“):**

**Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Mitglieder, die sich bei der Mitgliederversammlung durch eine andere Person vertreten lassen möchten, müssen dies der GEMA bislang grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mitteilen. Mit der beantragten Neuregelung soll diese Frist verlängert werden, so dass Stellvertretungen künftig bis drei Werktage vor der Mitgliederversammlung angezeigt werden können. Hierdurch wird die Frist zur Anmeldung einer Vertretungsperson an die Frist für die Registrierung zur digitalen Teilnahme angeglichen.

Auf diese Weise können die bei der Mitgliederversammlung zu beachtenden Fristenregelungen für die Mitglieder einheitlicher und übersichtlicher gestaltet und die Anmeldung der Stellvertretung vereinfacht werden.

**Regelungsvorschlag:**

**Satzung  
Kapitel 3: Mitgliederversammlung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 27  
Stellvertretung**

**§ 27  
Stellvertretung**

[7] Die Vertretung ist der GEMA spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Dies gilt auch für Musikverlage, die ihr Stimmrecht durch den Inhaber ausüben.

[7] Die Vertretung ist der GEMA (---) bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA anzuzeigen. Dies gilt auch für Musikverlage, die ihr Stimmrecht durch den Inhaber ausüben.

**19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 32 Absatz 1 der Satzung (Jahrbuch Seite 85) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Abschaffung der Mindestanzahl an Rechtsnachfolgern bei Delegierten“):**

**Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Laut Satzung sind in der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder alle drei Jahre bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder zu wählen, davon bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter und bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger. Für die Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter sieht die Satzung dabei vor, dass eine Mindestanzahl an Rechtsnachfolgern als Delegierte gewählt werden sollen. Daher findet bei den Delegiertenwahlen zunächst immer ein gesonderter Wahlgang für die Wahl der Rechtsnachfolger statt.

In der Praxis gibt es allerdings nur sehr wenige Kandidierende für das Delegiertenamt unter den Rechtsnachfolgern. Bei den letzten Delegiertenwahlen ist die in der Satzung vorgesehene Mindestanzahl an Rechtsnachfolgern sowohl bei den Komponisten als auch bei den Textdichtern stets deutlich unterschritten worden. Dies hatte zur Folge, dass kandidierende Rechtsnachfolger jeweils faktisch automatisch gewählt waren. Hieraus ergibt sich eine strukturelle Besserstellung der Rechtsnachfolger gegenüber anderen Kandidierenden, die so nicht gerechtfertigt erscheint. Es sind auch keine speziellen Interessen der Rechtsnachfolger ersichtlich, die es gebieten würden, hier für eine gesonderte Repräsentanz innerhalb der Delegierten als Vertreter der außerordentlichen Mitglieder zu sorgen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Sollvorschrift zur Mindestanzahl an Rechtsnachfolgern bei der Wahl der Delegierten in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter daher gestrichen werden. Bei Annahme des Antrags können Rechtsnachfolger künftig unter denselben Voraussetzungen für ein Delegiertenamt kandidieren wie sonstige außerordentliche Mitglieder.

**Regelungsvorschlag:**

**Satzung**

**Kapitel 4: Versammlung der außerordentlichen Mitglieder**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 32**

**Wahl von Delegierten**

**§ 32**

**Wahl von Delegierten**

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwölf Rechtsnachfolger sein sollen;

a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten (---);

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens vier Rechtsnachfolger sein sollen;

b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter (---);

c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

...

...

[7] In den Berufsgruppen Komponisten und Textdichter erfolgt zunächst die Wahl der Rechtsnachfolger und anschließend die Wahl der übrigen Delegierten. Wird die vorgesehene Anzahl von Rechtsnachfolgern nicht erreicht, erhöht sich die Anzahl der noch wählbaren übrigen Delegierten entsprechend.

(---)

## VI. Antrag zum Berechtigungsvertrag

**20. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 8 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 108) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Abschaffung der automatischen Verrechnung des Mitgliedsbeitrags“)**

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Der Berechtigungsvertrag sieht bislang vor, dass der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft dem Mitgliedskonto des Berechtigten belastet und gegen die in dem betreffenden Jahr anfallenden Gutschriften verrechnet wird. Nur soweit die für den Berechtigten anfallenden Gutschriften die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht erreichen, ist der Berechtigte nach der bisherigen Regelung im Berechtigungsvertrag zur umgehenden Zahlung des Differenzbetrages an die GEMA verpflichtet.

In den letzten Jahren konnte der Mitgliedsbeitrag allerdings bei zahlreichen Mitgliedern nicht verrechnet werden, da kein ausreichendes Aufkommen vorhanden war. Eine Durchsetzung von Zahlungsansprüchen gegen die betreffenden Mitglieder ist regelmäßig unwirtschaftlich.

Daher wird vorgeschlagen, dass die GEMA künftig zwar weiterhin berechtigt, aber nicht mehr verpflichtet sein soll, den Mitgliedsbeitrag mit anfallenden Gutschriften zu verrechnen. Hierdurch wird die Einführung anderer Zahlungsmodalitäten für den Mitgliedsbeitrag ermöglicht. Auf diese Weise können auch Berechtigte, die über einen längeren Zeitraum kein oder nur geringes Aufkommen erwirtschaften, gegen Zahlung des Mitgliedsbeitrags weiterhin das vielfältige Angebot der GEMA als der berufsständischen Vereinigung der Musikschaffenden nutzen.

Nur wenn der Berechtigte mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von drei Jahresbeiträgen in Verzug gerät, soll die GEMA weiterhin zur außerordentlichen Kündigung des Berechtigungsvertrags berechtigt sein.

### Regelungsvorschlag:

#### Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

#### § 8

1. Der Berechtigte verpflichtet sich, bei erstmaligem Vertragsabschluss einmalig eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Aufnahmegebühr an die GEMA zu entrichten.

2. Der Berechtigte verpflichtet sich, einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag an die GEMA zu entrichten.

Bei Vertragsabschluss ist der Mitgliedsbeitrag im voraus zu bezahlen. In den

#### § 8

1. Der Berechtigte verpflichtet sich, bei erstmaligem Vertragsabschluss einmalig eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Aufnahmegebühr an die GEMA zu entrichten.

2. Der Berechtigte verpflichtet sich, einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag an die GEMA zu entrichten.

Bei Vertragsabschluss ist der Mitgliedsbeitrag **im Voraus** zu bezahlen. **In den**

(- - -) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

~~grau und gestrichen~~ = Text entfällt

Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jährlich dem Mitgliedskonto des Berechtigten belastet und gegen die in dem betreffenden Jahr anfallenden Gutschriften verrechnet. Soweit die für den Berechtigten anfallenden Gutschriften die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht erreichen, ist der Berechtigte zur umgehenden Zahlung des Differenzbetrages an die GEMA verpflichtet. Erreichen die für den Berechtigten erfolgenden Gutschriften die Höhe des Mitgliedsbeitrages in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, so kann die GEMA den Berechtigungsvertrag zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres vorzeitig schriftlich kündigen oder die weitere Wahrnehmung seiner Rechte davon abhängig machen, dass der Mitgliedsbeitrag bei Beginn des Geschäftsjahres im voraus entrichtet wird.

Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Dezember für das darauffolgende Jahr fällig. Die GEMA ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag mit anfallenden Gutschriften zu verrechnen. Wenn der Berechtigte mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von drei Jahresbeiträgen in Verzug gerät und eine vollständige Verrechnung mit Gutschriften nicht möglich ist, ist die GEMA zur außerordentlichen Kündigung des Berechtigungsvertrages berechtigt.

## VII. Anträge zum Verteilungsplan

**21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Abs. 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 175) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Counterclaims“):**

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Der Antrag betrifft die Bearbeitung sog. Counterclaims, die aus einander widersprechenden Registrierungen im Zusammenhang mit Verlagswechseln entstehen können. Die typische Ausgangssituation eines Counterclaims besteht darin, dass ein Verlag, der einen Katalog von einem anderen Verlag übernimmt, die Werke bei der GEMA umschreiben lässt („Zweitmelder“), der bisher registrierte Verlag („Erstmelder“) seine Beteiligung aber nicht abmeldet. Für derartige unkomplizierte Fälle haben sich mittlerweile internationale Standards für vereinfachte Verfahren etabliert, die im Detail von der üblichen Behandlung widerstreitender Ansprüche bei der GEMA gem. § 10 VP abweichen.

Die Mitgliederversammlung hat daher bereits 2023 eine Neuregelung in § 10 Abs. 2 VP beschlossen, die es ermöglicht, die internationalen Standards auf solche Counterclaims anzuwenden, die im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Subverlegers stehen. Wie in der Mitgliederversammlung 2023 angekündigt, hat die GEMA mittlerweile die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das betreffende Verfahren nun auch bei der Bearbeitung von Counterclaims im Zusammenhang mit Verlagswechseln beim GEMA-Originalrepertoire zur Anwendung kommen kann. Dementsprechend soll der Anwendungsbereich von § 10 Abs. 2 VP nun auf diese Fälle erweitert werden.

Der Antrag hat keine Auswirkungen auf Konfliktfälle, an denen Urheber beteiligt sind.

Die für die Bearbeitung von Counterclaims geltenden Standards sind online unter folgendem Link abrufbar: <https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/werke-repertoire/werkaenderungen-bearbeitungen/cisac-counterclaims-bearbeiten>.

### Regelungsvorschlag:

**Verteilungsplan  
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 2  
Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 10  
Vorgehen bei widerstreitenden  
Ansprüchen**

**§ 10  
Vorgehen bei widerstreitenden  
Ansprüchen**

[1] Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung

...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 47 und § 48 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat. Ist zwischen den Parteien streitig, ob der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche zugestimmt hat, ist die GEMA nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ausschüttung an den Urheber berechtigt.

[2] Abweichend von Abs. 1 werden widerstreitende Ansprüche zwischen Verlegern, die im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Subverlegers stehen, entsprechend den internationalen Standards für den Umgang mit Counterclaims behandelt. Die betreffenden Standards werden auf der Website der GEMA veröffentlicht.

[2] Abweichend von Abs. 1 werden widerstreitende Ansprüche zwischen Verlegern, die im Zusammenhang mit dem Wechsel eines GEMA-Originalverlegers oder eines GEMA-Subverlegers stehen, entsprechend den internationalen Standards für den Umgang mit Counterclaims behandelt. Die betreffenden Standards werden auf der Website der GEMA veröffentlicht.

**22. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 82, 87a des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 206 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Entfristung der Regelungen zur Berücksichtigung von DJ-Acts mit Konzertcharakter in der Sparte U“):**

**Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Die Mitgliederversammlung 2020 hat mit § 87a VP eine Neuregelung zur Verteilung bei sog. „DJ-Acts mit Konzertcharakter“ beschlossen. Hiernach können Darbietungen von DJs, die im Rahmen inkassostarker, nach dem Tarif U-K lizenzierter U-Musik-Veranstaltungen stattfinden (z.B. bei großen Festivals), unter bestimmten Voraussetzungen bei der Verteilung in den oberen INKA-Segmenten der Sparte U berücksichtigt werden. Die Regelung gilt zunächst befristet für die Geschäftsjahre 2021-2023. Da sie sich als sachgerecht erwiesen hat, soll sie nunmehr entfristet werden.

Vor Einführung von § 87a VP waren Darbietungen von DJs in der Sparte U nur dann zu berücksichtigen, wenn es sich um Live-Aufführungen handelte. Rein mechanische Wiedergaben blieben dagegen nach dem Verteilungsplan unberücksichtigt. Nach der Neuregelung kommt es dagegen nicht mehr auf die oft schwierige Abgrenzung an, ob ein DJ-Act rechtlich betrachtet eine Aufführung oder eine mechanische Wiedergabe darstellt. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Darbietung des DJs Konzertcharakter aufweist. In diesem Fall unterscheiden sich DJ-Acts in der Wahrnehmung des Publikums nicht von anderen Darbietungsformen im Rahmen von Konzerten und Festivals und sollen daher auch bei der Verteilung entsprechend behandelt werden.

Für die Feststellung des Konzertcharakters gemäß § 87a VP gelten dieselben Kriterien wie für die Konzertdefinition im Tarif U-K. Danach zeichnen sich Konzerte der Unterhaltungsmusik insbesondere dadurch aus, dass die Musik für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. Der Tarif unterscheidet insoweit nicht zwischen der Aufführung von Livemusik und der mechanischen Wiedergabe.

**Regelungsvorschlag:**

**Verteilungsplan  
Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6  
Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)**

Bisherige Fassung:

**§ 82  
Gegenstand der Sparte**

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG<sup>FN)</sup> in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in

Beantragte Neufassung:

**§ 82  
Gegenstand der Sparte**

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG<sup>(---)</sup> in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

...

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

### § 87a

#### DJ-Acts mit Konzertcharakter

Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 werden auch den Formatvorgaben der GEMA entsprechende Nutzungsmeldungen zu mechanischen Wiedergaben durch DJs berücksichtigt, soweit die Musikwiedergabe für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erfolgt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht (DJ-Acts mit Konzertcharakter). Nicht unter diese Bestimmung fallen z.B. Wiedergaben als Hintergrund-, Pausen- und Füllmusik. Der Konzertcharakter ist durch den Veranstalter zu bestätigen.<sup>FN)</sup>

---

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

...

---

( - - )

### § 87a

#### DJ-Acts mit Konzertcharakter

Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 werden auch den Formatvorgaben der GEMA entsprechende Nutzungsmeldungen zu mechanischen Wiedergaben durch DJs berücksichtigt, soweit die Musikwiedergabe für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erfolgt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht (DJ-Acts mit Konzertcharakter). Nicht unter diese Bestimmung fallen z.B. Wiedergaben als Hintergrund-, Pausen- und Füllmusik. Der Konzertcharakter ist durch den Veranstalter zu bestätigen.<sup>( - - )</sup>

---

( - - )

**23. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 13, 16, 20-23, 25, 102, 112, 114b, 139-145, 169, 177, 179, 182, 218, 219 und 222 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 176-179, 216, 221, 223, 228-230, 233-236, 259-261) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung“):**

### Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Der deutsche Markt für physische Trägermedien (Ton- und Bildtonträger) ist seit den späten Neunzigerjahren stark rückläufig und wird laut Prognosen – mit einem weiteren Anstieg der Online-Nutzungen – noch weiter zurückgehen. Es ist daher erforderlich, das aktuelle, weit aufgefächerte Modell der Rechtswahrnehmung dieser Marktentwicklung anzupassen. Die durch die bestehenden Prozesse verursachten Aufwände stehen insgesamt nicht mehr im Verhältnis zu künftigen Lizenzumsätzen. Vor diesem Hintergrund streben Aufsichtsrat und Vorstand eine durchgreifende Vereinfachung des Geschäftsmodells für Trägermedien an. Der vorliegende Antrag umfasst die hiermit korrespondierenden Anpassungen des Verteilungsplans.

#### 1. Verteilung in der Sparte MT VR (Musik auf Trägern - Vervielfältigungsrecht)

In der Sparte MT VR, die insoweit die Sparte Phono VR ablöst, sollen künftig Musikwerke (mit oder ohne Text) eine Ausschüttung für Nutzungen auf Trägermedien erhalten. Nicht zum Gegenstand der neuen Sparte gehören Tonträgernutzungen von Hörbüchern und Hörspielen. Diese sollen als Nutzungen „gemischten Inhalts“ in der neuen Sparte GT VR berücksichtigt werden (vgl. § 140 VP n.F.).

Das geplante Modell sieht zudem vor, dass die Erfassung der genutzten Werke nicht mehr im Rahmen der Lizenzierung, sondern erst zur Verteilung erfolgt. Dabei sollen Nutzungen künftig nicht nur anhand der von den Nutzern übermittelten Nutzungsdaten, sondern auch auf Basis solcher Daten ermittelt werden können, die die GEMA von Berechtigten oder Dritten erhält (§ 141a VP n.F.). Soweit möglich sollen in diesem Zusammenhang Nutzungsmeldungen von Drittanbietern verwendet und durch standardisierte Meldeprozesse maschinell verarbeitet werden.

Die Verteilung in der Sparte MT VR erfolgt nach diesem Vorschlag – wie auch vormals in der Sparte Phono VR – im Wege der Direktverteilung. Das bedeutet, dass der pro Trägerprodukt eingenommene Lizenzbetrag grundsätzlich auf die Werke verteilt wird, die auf dem jeweiligen Träger genutzt werden (§ 142 Abs. 1 VP n.F.). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist hier allerdings nun ein Mindestlizenzwert vorgesehen: Soweit die Lizenzentnahmen für ein Tonträgerprodukt pro Geschäftsjahr weniger als 70,00 EUR betragen, soll dieser Betrag als Zufluss zugunsten der Hörfunksparte R VR verteilt werden (§ 142 Abs. 3 VP n.F.).

Eine deutliche Vereinfachung soll dadurch erreicht werden, dass die auf den Trägern genutzten Werke grundsätzlich zu gleichen Teilen („pro rata numeris“) an den erzielten Einnahmen beteiligt werden. Ausnahmen sind für zwei Fallkonstellationen vorgesehen, bei denen diese Änderung im Vergleich zur bisherigen Verteilung zu wirtschaftlich relevanten Abweichungen führen kann: Nach § 142 Abs. 2 VP n.F. findet zum einen automatisch eine Direktverteilung nach Nutzungsdauer („pro rata temporis“) statt, soweit die GEMA für eine Trägerproduktion Lizenzentnahmen in Höhe von mindestens 15.000 EUR erzielt. Zum anderen können die Mitglieder die „pro rata temporis“-Verteilung eines Trägers bereits bei Lizenzentnahmen ab 1.000

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichelt	= Text entfällt

EUR beantragen, wenn die vom Antrag umfassten Werke mindestens 6 Minuten lang sind. Die Regelung ist zunächst auf drei Jahre befristet. Aufsichtsrat und Vorstand werden die weiteren Entwicklungen, insbesondere die Nachfrage nach einer pro-rata-temporis-Verteilung, in diesem Zeitraum genau beobachten und der Mitgliederversammlung bei Bedarf eine Fortschreibung vorschlagen.

## **2. Verteilung in der Sparte GT VR (Gemischte Inhalte auf Trägern-Vervielfältigungsrecht)**

In der neuen Sparte GT VR, die die Sparte BT VR ersetzt, sollen künftig Musikknutzungen auf Trägermedien mit „gemischten Inhalten“ eine Ausschüttung erhalten. Neben der klassischen Nutzung audiovisueller Werke auf Bildtonträgern umfasst dies auch die Nutzung von Musik zur Untermalung von Hörspielen oder Hörbüchern auf Tonträgern (§ 143 VP n.F.).

Die geringen Ertragsaussichten in diesem Marktsegment erfordern eine noch weitergehende Vereinfachung: Eine automatische Direktverteilung ist nur für solche Produkte vorgesehen, für die die GEMA pro Geschäftsjahr Lizenzeneinnahmen in Höhe von mindestens EUR 500,00 erzielt. Bei Hörbüchern und Hörspielen sollen Berechtigte, die einen Anteil von mindestens 50% der genutzten Werke vertreten, zudem die Möglichkeit haben, bereits ab Lizenzeneinnahmen in Höhe von EUR 300,00 eine Direktverteilung zu beantragen. Auch für diese Direktverteilung auf Antrag ist eine Befristung auf die Geschäftsjahre 2025-2027 vorgesehen. Einnahmen unterhalb der genannten Schwellenwerte sollen zugunsten derjenigen Nutzungsbereiche verteilt werden, die die Nutzung physischer Träger auf dem Markt abgelöst haben. Im Fall der Nutzung von audiovisuellen Werken sind dies die Streamingparten VOD S VR und MED VR, bei der Nutzung von Hörbüchern und Hörspielen die Sparte MOD S VR.

## **3. Neuregelung der sonstigen Zuflüsse**

Im Zuge der Einrichtung der neuen Sparten MT VR und GT VR ist auch zu regeln, wie mit bisherigen Zuflüssen zu den Sparten Phono VR und BT VR verfahren werden soll. Dies betrifft insbesondere Einnahmen aus der Wiedergabe von Bildtonträgern sowie aus bestimmten gesetzlichen Vergütungsansprüchen, etwa für die private Vervielfältigung (§16 VP).

Der Antrag sieht für die Überführung dieser Zuflüsse in die neue Sparten-systematik einen einheitlichen Ansatz vor: Gelder, die bislang in der Sparte Phono VR verteilt wurden, werden unverändert der Sparte MT VR zugeführt. Die neue Sparte GT VR eignet sich wegen ihrer geringen Ertragsstärke und Repräsentativität dagegen nicht mehr als Basis für die Verteilung sonstiger Zuflüsse. Daher sollen die betreffenden Einnahmen, die bislang der Sparte BT VR zugeflossen sind, künftig zu gleichen Teilen auf die VOD S- und MED-Sparten aufgeteilt werden.

## **4. Sonstige Anpassungen**

Die Bestimmungen zur Verteilung der Einnahmen aus gewerblichen Ton- und Bildtonträgnernutzungen ohne Nutzungsmeldungen (§§ 20, 21 VP) gehen in den Regelungen zur Durchführung der Verteilung in den Sparten MT VR und GT VR auf und können daher ersatzlos gestrichen werden. Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur und resultieren im Wesentlichen aus der Umbenennung der Sparten und der Folgeanpassung von Verweisnormen.

**Regelungsvorschlag:**

**Verteilungsplan  
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3  
Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 13**

**Die Sparten der Vervielfältigung und  
Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG**

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A VR	Ausland-Vervielfältigungsrecht
BT VR	Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht
DK VR	Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht
...	
GOP VR	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)
I R VR	Internetradio-Vervielfältigungsrecht
...	
MOD S VR	Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
Phono VR	Tonträger-Vervielfältigungsrecht
R VR	Hörfunk-Vervielfältigungsrecht
...	

**§ 13**

**Die Sparten der Vervielfältigung und  
Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG**

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:<sup>FN)</sup>

A VR	Ausland-Vervielfältigungsrecht
---	
DK VR	Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht
...	
GOP VR	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)
GT VR	Gemischte Inhalte auf Trägern-Vervielfältigungsrecht
I R VR	Internetradio-Vervielfältigungsrecht
...	
MOD S VR	Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
MT VR	Musik auf Trägern-Vervielfältigungsrecht
R VR	Hörfunk-Vervielfältigungsrecht
...	

---	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossenen Änderungen gelten für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

## **Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4 Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten**

Bisherige Fassung:

### **§ 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern**

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern werden zu 20 % der Sparte M, zu 30 % der Sparte T, zu 20 % den Sparten FS und T FS und zu 30 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

Beantragte Neufassung:

### **§ 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern**

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern werden zu 20 % der Sparte M, zu 30 % der Sparte T, zu 20 % den Sparten FS und T FS, zu 15 % der Sparte MED und zu 15 % der Sparte VOD S zugewiesen.<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

### **§ 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen**

[1] Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 75 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[2] Ausgenommen von dieser Regelung sind die in der Sparte DK VR abzurechnenden Einnahmen.

### **§ 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen**

Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 95 % den Sparten FS VR und T FS VR und zu 5 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

### **§ 20**

*Entfällt ab der Verteilung für  
Geschäftsjahr 2025*

### **§ 21**

*Entfällt ab der Verteilung für  
Geschäftsjahr 2025*

§ 22

**Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Tonträgern werden als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

§ 22

**Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG<sup>FN)</sup>**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Tonträgern werden als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte MT VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden als prozentualer Zuschlag zu 37,5 % der Sparte VOD S VR, zu 37,5 % der Sparte MED VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

§ 23

**Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

§ 23

**Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte MT VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.<sup>FN)</sup>

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird als prozentualer Zuschlag zu 37,5 % der Sparte VOD S VR, zu 37,5 % der Sparte MED VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

**§ 25**  
**Einnahmen aus dem**  
**Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1**  
**UrhG<sup>FN1)</sup>**

**§ 25**  
**Einnahmen aus dem**  
**Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1**  
**UrhG<sup>FN1)</sup>**

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden als prozentualer Zuschlag zugunsten der folgenden Sparten verteilt:

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden als prozentualer Zuschlag zugunsten der folgenden Sparten verteilt:

	private Vervielfältigung von Audioaufnahmen	private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen
Sparten	R, R VR, MED, MED VR, Phono VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)	FS, T FS, FS VR, T FS VR, MED, MED VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)

	private Vervielfältigung von Audioaufnahmen	private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen
Sparten	R, R VR, MED, MED VR, <b>MT VR<sup>FN2)</sup></b> , MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)	FS, T FS, FS VR, T FS VR, MED, MED VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

<sup>FN1)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

<sup>FN2)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2026 erhält.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2 Unterabschnitt 2**  
**Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 102**  
**Die zu verteilenden Einnahmen**

**§ 102**  
**Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- |  |  |
|--|--|
| <p>(a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil von 33 1/3 % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,</p> <p>(b) 75 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,</p> <p>(c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,</p> <p>(d) 25 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,</p> <p>(e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der der Sparte R VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,<sup>FN1)</sup></p> <p>(f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,</p> <p>(g) 33,33 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.</p> | <p>(a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil von 33 1/3 % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,</p> <p>(b) <b>Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2025</b></p> <p>(c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,</p> <p>(d) 25 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,</p> <p>(e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der der Sparte R VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,<sup>FN1)</sup></p> <p>(f) <b>100 % der Einnahmen aus Nutzungen von Musikwerken auf Trägern, die nicht in der Sparte MT VR verteilt werden, gemäß § 142 Abs. 3,<sup>FN2)</sup></b></p> <p>(g) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,</p> <p>(h) 33,33 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.</p> |
|--|--|

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

<sup>FN1)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

<sup>FN1)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

<sup>FN2)</sup> Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2  
Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR  
(Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht))**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 112**

**Die zu verteilenden Einnahmen**

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 95 % der Einnahmen aus der gewerblichen Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,

...

**§ 112**

**Die zu verteilenden Einnahmen**

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) *Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2025,*

...

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 4  
Die Verteilung in den Sparten der Mediathekennutzung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 114b**

**Die zu verteilenden Einnahmen**

[1] In der Sparte MED werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100% der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a Abs. 1 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen;
- (b) 100 % der Einnahmen, die sich der Weitersendung von Mediathekeninhalten zuordnen lassen, gemäß § 19 Abs. 3.

**§ 114b**

**Die zu verteilenden Einnahmen<sup>FN)</sup>**

[1] In der Sparte MED werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100% der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a Abs. 1 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) *15 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,<sup>FN)</sup>*
- (c) 100 % der Einnahmen, die sich der Weitersendung von Mediathekeninhalten zuordnen lassen, gemäß § 19 Abs. 3,

[2] In der Sparte MED VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a Abs. 2 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

[2] In der Sparte MED VR werden folgende Einnahmen verteilt:

(d) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen und audiovisuellen Aufnahmen, der der Sparte MED zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.

(a) 100% der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a Abs. 2 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

(b) 37,5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,

(c) 37,5 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,

(d) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen und audiovisuellen Aufnahmen, der der Sparte MED VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,

(e) 50 % der nicht direkt zu verteilenden Einnahmen, die aus der Nutzung von audiovisuellen Werken auf Trägern zur Verfügung stehen, gemäß § 145 Abs. 2,

(f) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,

(g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

## **Besonderer Teil, Kapitel 6**

### **Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung**

#### **§ 139**

##### **Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung**

Der Nutzungsbereich Vervielfältigung und Verbreitung umfasst die Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung auf Tonträgern (Sparte Phono VR) und Bildtonträgern (Sparte BT VR).

#### **§ 139**

##### **Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung**

Der Nutzungsbereich Vervielfältigung und Verbreitung umfasst die Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung von Musik auf Trägern (Sparte MT VR) und von gemischten Inhalten auf Trägern (Sparte GT VR).<sup>FN)</sup>

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

#### **Abschnitt 1**

##### **Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht)**

#### **§ 140**

##### **Gegenstand der Sparte**

In der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Tonträgern.

#### **§ 141**

##### **Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 140

#### **Abschnitt 1**

##### **Verteilung in der Sparte MT VR (Musik auf Trägern-Vervielfältigungsrecht)<sup>FN1)</sup>**

#### **§ 140**

##### **Gegenstand der Sparte**

In der Sparte MT VR (Musik auf Trägern-Vervielfältigungsrecht) erhalten Musikwerke (mit oder ohne Text) eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Trägern. Ausgenommen hiervon sind die in der Sparte GT VR zu berücksichtigenden Sachverhalte.

#### **§ 141**

##### **Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte MT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 140

genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

- (b) 25 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,

...

genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,

- (b) Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2025

...

### § 141a

#### Ermittlung der Nutzungen

In der Sparte MT VR erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich aufgrund der Nutzungsdaten, die die GEMA von den Nutzern, gegebenenfalls auch von Berechtigten oder Dritten erhält. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

### § 142

#### Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Tonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte Phono VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

### § 142

#### Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die auf dem Träger befindlichen Werke. Die übrigen in der Sparte MT VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Bei Trägern, für die die GEMA im jeweiligen Abrechnungszeitraum Lizenz-einnahmen in Höhe von mindestens 15.000 EUR erzielt hat, erfolgt die Direktverteilung pro rata temporis. Lizenz-einnahmen unterhalb dieses Schwellenwerts werden im Rahmen der Direktverteilung grundsätzlich pro rata numeris auf die genutzten Werke verteilt. Die Berechtigten haben jedoch die Möglichkeit, unter folgenden Voraussetzungen die Verteilung eines Trägers pro rata temporis zu beantragen:

- (a) Die Lizenz-einnahmen, die die GEMA für den betreffenden Träger im jeweiligen Abrechnungszeitraum erzielt hat, betragen mindestens 1.000 EUR.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- (b) Die dem Antrag zugrunde liegenden Werke sind jeweils mindestens 6 Minuten lang.
- (c) Der Antrag muss der GEMA mindestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ausschüttungstermin zugegangen sein.
- (d) Ein Anspruch auf Direktverteilung pro rata temporis besteht nicht, soweit sich hieraus zugunsten der dem Antrag zugrunde liegenden Werke im Vergleich zu einer Verteilung pro rata numeris Abweichungen von weniger als 70 EUR pro Werk ergeben. <sup>FN2)</sup>

[2] Lizenzeneinnahmen bis zu EUR 1,00 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte Phono VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Abweichend von Abs. 1 und 2 werden Lizenzeneinnahmen, für die keine verwertbaren Nutzungsdaten vorliegen, sowie Lizenzeneinnahmen unterhalb von EUR70,00 pro Produkt und Geschäftsjahr nicht werkbezogen (- - -) verteilt, sondern der Verteilungssumme in der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

[4] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

---

<sup>FN1)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung dieses Abschnitts gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

<sup>FN2)</sup> § 142 Abs. 2 gilt befristet für die Verteilung der Geschäftsjahre 2025-2027.

## **Abschnitt 2** **Verteilung in der Sparte BT VR** **(Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht)**

### **§ 143** **Gegenstand der Sparte**

In der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und

## **Abschnitt 2** **Verteilung in der Sparte GT VR** **(Gemischte Inhalte auf Trägern-** **Vervielfältigungsrecht)<sup>FN1)</sup>**

### **§ 143** **Gegenstand der Sparte**

In der Sparte GT VR (Gemischte Inhalte auf Trägern-Vervielfältigungsrecht) erhalten audiovisuelle Werke und Musikwerke, die in Hörbüchern und Hörspielen

die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Bildtonträgern sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

eingesetzt werden, eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Trägern sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

### § 144

#### Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (c) 5 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (d) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (e) 75 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (f) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.<sup>FN)</sup>

### § 144

#### Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte GT VR werden die Einnahmen verteilt, (- - -) die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

(- - -)

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung von § 144 lit. f-g gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

### § 145 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Bildtonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte BT VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizenzeinnahmen bis zu EUR 1,00 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte BT VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

### § 145 Durchführung der Verteilung

[1] Bei Lizenzeinnahmen ab einer Höhe von EUR 500,00 pro Produkt und Geschäftsjahr erfolgt Direktverteilung (- - -) auf die auf dem Träger befindlichen Werke. (- - -)

[2] Bei Hörbüchern und Hörspielen können die Berechtigten bei Lizenzeinnahmen ab einer Höhe von EUR 300,00 pro Produkt und Geschäftsjahr unter folgenden Voraussetzungen eine Direktverteilung beantragen:

- (a) Die Antragsteller haben an den dem Antrag zugrunde liegenden Werken einen Anteil von insgesamt mindestens 50%.
- (b) Der Antrag muss der GEMA mindestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ausschüttungstermin zugegangen sein.<sup>FN2)</sup>

[3] Im Übrigen werden die Einnahmen, die aus der Nutzung von audiovisuellen Werken auf Trägern zur Verfügung stehen, zu 50 % der Sparte VOD S VR und zu 50 % der Sparte MED VR zugewiesen und die Einnahmen, die aus der Nutzung von Musikwerken in Hörbüchern und Hörspielen auf Trägern zur Verfügung stehen, zu 100 % der Sparte MOD S VR.

[4] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

---

<sup>FN1)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung dieses

Abschnitts gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

<sup>FN2)</sup> § 145 Abs. 2 gilt befristet für die Verteilung der Geschäftsjahre 2025-2027.

### **Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 6** **Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR** **(Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)**

#### **§ 169** **Die zu verteilenden Einnahmen**

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

#### **§ 169** **Die zu verteilenden Einnahmen**

[1] In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

[2] In der Sparte MOD S VR werden zudem 100 % der nicht direkt zu verteilenden Einnahmen verteilt, die aus der Nutzung von Musikwerken in Hörbüchern und Hörspielen auf Trägern zur Verfügung stehen, gemäß § 145 Abs. 2.<sup>FN)</sup>

---

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

### **Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 7** **Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR** **(Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)**

#### **§ 177** **Durchführung der Verteilung**

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VOD D und VOD D VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende

#### **§ 177** **Durchführung der Verteilung**

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VOD D und VOD D VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte **MED VR<sup>FN)</sup>** verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende

(-- ) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

---

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

**Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8**  
**Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR**  
**(Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)**

**§ 179**

**Die zu verteilenden Einnahmen**

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

**§ 179**

**Die zu verteilenden Einnahmen<sup>FN)</sup>**

[1] In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

[2] In der Sparte VOD S werden zudem 15 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16 verteilt.

[3] In der Sparte VOD S VR werden zudem verteilt

(a) 37,5 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,

(b) 37,5 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,

(c) 50 % der nicht direkt zu verteilenden Einnahmen, die aus der Nutzung von audiovisuellen Werken auf Trägern zur Verfügung stehen, gemäß § 145 Abs. 2.

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

### § 182 Durchführung der Verteilung

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VODS und VODS VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VODS und VODS VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und TFS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und TFS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

### § 182 Durchführung der Verteilung

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VODS und VODS VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VODS und VODS VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und TFS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und TFS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte MED VR<sup>FN)</sup> verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025

### Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 3 Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

#### § 218 Allgemeine Regelungen

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)<sup>FN)</sup> und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

Beantragte Neufassung:

#### § 218 Allgemeine Regelungen

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten MT VR,<sup>FN1)</sup> I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)<sup>FN2)</sup> und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

---

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

### § 219

#### Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR, MED VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

---

<sup>FN1)</sup> Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

<sup>FN2)</sup> Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

### § 219

#### Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten **MT VR,**<sup>FN)</sup> TD VR, MED VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

---

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

### § 222

#### Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)<sup>FN)</sup> und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht

### § 222

#### Beteiligung des ausländischen Subtextdichters<sup>FN)</sup>

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten **MT VR, GT VR,** TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten **MT VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR** (Nutzungsmeldungen)<sup>FN2)</sup> und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten **GT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR** und VOD S VR

## Antrag 23

mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

---

<sup>FN)</sup> Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

---

<sup>FN1)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

<sup>FN2)</sup> Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

(-- ) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

~~grau und gestrichen~~ = Text entfällt

**24. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 210, 214, 220 f. des Verteilungsplans, § 14 Abs. 2 der Satzung, §§ 4 Abs. 6, 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 77, 256 ff., 260, 292, 295) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Abschaffung der Differenzierung zwischen Haupt- und Sonderkonto für Subverlagsaufkommen“):**

### **Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Mit dem Antrag soll eine Differenzierung bei der Behandlung von Subverlagsaufkommen beseitigt werden, die bislang insbesondere für die Berücksichtigung von Subverlagsaufkommen im Wertungsverfahren für die Unterhaltungs- und Tanzmusik (Wertung U) sowie bei der Ermittlung des Mindestaufkommens für die ordentliche Mitgliedschaft in der Verlegerkurie relevant ist. Für Urheber ergeben sich aus der beantragten Neuregelung – mit Ausnahme einer geringfügigen Anpassung in Bezug auf die Subtextdichterbeteiligung in bestimmten Sparten (s.u. unter 5.) – keine Auswirkungen.

#### **1. Status Quo und Handlungsbedarf**

Derzeit unterscheidet das Regelwerk zwischen dem „echten“ Subverleger und dem sog. „Repräsentanten“. Die Beteiligung des „echten“ Subverlegers setzt grundsätzlich voraus, dass dieser das subverlegte Werk in einer eigenen neugedruckten Ausgabe veröffentlicht (§ 210 Abs. 3 VP). Dagegen wird der Repräsentant dadurch charakterisiert, dass er das ausländische Werk lediglich zum Zwecke der Verbreitung übernimmt, ohne eine eigene Ausgabe zu drucken und handelsüblich zu vertreiben (§ 214 VP).

Die Beteiligung von „echtem“ Subverleger und Repräsentant bei der Verteilung ist grundsätzlich identisch. Der „echte“ Subverleger erhält die Anteile allerdings auf dem Hauptkonto gutgeschrieben, der Repräsentant dagegen grundsätzlich – nach Abzug einer Verwaltungsgebühr von 0,5% in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe – auf dem Sonderkonto. Eine Ausnahme besteht für Aufkommen in den Sparten T, TD, TD VR, T FS und T FS VR („T-Aufkommen“): Dieses kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Repräsentanten auf dem Hauptkonto gutgeschrieben werden.

Das auf dem Hauptkonto gutgeschriebene Subverlagsaufkommen (i.F. „HK-SV-Aufkommen“) wird für die Wertung und die Berechnung des Mindestaufkommens für die ordentliche Mitgliedschaft berücksichtigt, das auf dem Sonderkonto gutgeschriebene Aufkommen (i.F. „SK-SV-Aufkommen“) dagegen nicht (§ 214 Abs. 2 Satz 2 VP). Innerhalb der Wertung ist eine werkanteilsbezogene Begrenzung für die Berücksichtigung von Subverlagsaufkommen vorgesehen: Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverlage werden in der Sparte T FS maximal 8,33 % und ansonsten maximal 25 % Verlagsanteile am Werk für die Wertung berücksichtigt (§ 5 Abs. 5b der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik, GOWU).

Aus Sicht von Aufsichtsrat und Vorstand ist dieses komplexe Modell der Subverlegerbeteiligung dringend reformbedürftig. So erscheint es nicht mehr sachgerecht, die Qualifikation als „echter“ Subverleger an die Veröffentlichung einer eigenen Druckausgabe zu knüpfen, nachdem der Notendruck in vielen Bereichen an Relevanz verloren hat und auch keine Voraussetzung mehr für die Beteiligung von Originalverlagen an der Verteilung darstellt. Zudem ist die unterschiedliche Behandlung von HK-SV-Aufkommen und SK-SV-Aufkommen sowohl für die GEMA als auch für die betroffenen Verlage mit hohem Kosten- und Verwaltungsaufwand verbunden. In internationalen Datenformaten ist sie nicht gebräuchlich und führt daher bei grenzübergreifenden Kooperationen zu erheblichen Komplikationen.

## 2. Lösungsansatz

Der vorliegende Antrag sieht vor diesem Hintergrund eine Vereinheitlichung der Behandlung von Subverlagsaufkommen vor: Durch Streichung von §§ 210 Abs. 3 und 4, 214 VP wird die Binnendifferenzierung zwischen „echten“ Subverlegern und Repräsentanten mit Wirkung ab dem 1.1.2025 aufgehoben. Das Erfordernis einer eigenen Druckausgabe entfällt ebenso wie die Verwaltungsgebühr für die Gutschrift von SK-SV-Aufkommen. Bestehen bleiben dagegen die generelle Unterscheidung zwischen Original- und Subverlagsaufkommen sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Beteiligung des Subverlegers gem. § 210 VP.

Aufgrund der Neuregelung wird Subverlagsaufkommen künftig einheitlich über das Hauptkonto verrechnet. Hierdurch kann Aufkommen, das bislang dem Sonderkonto gutgeschrieben wurde, in Zukunft ebenso wie das bisherige HK-SV-Aufkommen grundsätzlich für die Berechnungen der Wertung und des Mindestaufkommens für die ordentliche Mitgliedschaft berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung des Subverlagsaufkommens soll jedoch nicht in vollem Umfang, sondern nur zu bestimmten Anteilen erfolgen. Hierdurch wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass Subverleger regelmäßig große Teile des ihnen gutgeschriebenen Aufkommens an die jeweiligen ausländischen Originalverlage sowie ggf. an ausländische Urheber weiterzugeben haben. Zum anderen soll gewährleistet werden, dass sich aus der Aufhebung der Binnendifferenzierung innerhalb des Subverlagsaufkommens keine negativen Auswirkungen für das – hiervon sachlich nicht betroffene – GEMA-Originalverlagsrepertoire ergeben.

## 3. Umsetzung in der Wertung

Nach der beantragten Neufassung von § 5 GOWU sollen bei der Errechnung der Punktzahlen und Wertungszuschläge in der Wertung U ab Geschäftsjahr 2025 – d.h. voraussichtlich ab dem 1.10.2026 – 10% des Aufkommens berücksichtigt werden, das ein Verleger aus subverlegerischer Tätigkeit erzielt. Die komplexe, fehleranfällige und im Einzelnen für die Verlage schwer nachvollziehbare Berechnung auf Basis von spartenbezogenen Werkanteilen soll somit durch eine transparente aufkommensbezogene Kalkulation ersetzt werden.

Berechnungen auf Basis des Wertungs-Geschäftsjahres 2020 – dem die Verteilung des letzten Vor-Corona-Jahres 2019 zugrunde liegt – haben ergeben, dass sich bei einheitlicher Berücksichtigung des damaligen HK- und SK-SV-Aufkommens aller GEMA-Subverlage zu 10% keine spürbaren Auswirkungen für die Wertungsmark U ergeben hätten und das Originalrepertoire durch eine entsprechende Umstellung somit nicht belastet worden wäre. Da das Verhältnis zwischen Original- und Subverlagsaufkommen über die letzten Jahre weitgehend stabil geblieben ist, erscheint es sachgerecht, den Faktor 10% auch für eine zukünftige Regelung zu übernehmen. Um ungewollte Verzerrungen durch künftige Entwicklungen ausschließen zu können, soll der Aufsichtsrat jedoch die Möglichkeit haben, spätere Anpassungen des Faktors zu beschließen.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Die einheitliche Berücksichtigung des Subverlagsaufkommens in der Wertung U hat tendenziell positive Auswirkungen für das bislang unberücksichtigte Repertoire mit SK-SV-Aufkommen, während das bisherige HK-SV-Aufkommen der Subverlage in Zukunft mit einem geringeren Anteil berücksichtigt wird als bisher. Je nach Repertoirezuschnitt kann dies im Einzelfall zu Härten bei Verlagen mit hohem HK-SV-Anteil führen. Daher sieht § 4 Abs. 6 GOWU n.F. eine Härtefallregelung vor, nach der Verluste, die sich aus der beantragten Neuregelung ergeben, wie bei vergleichbaren Reformvorhaben über einen Zeitraum von drei Jahren degressiv abgedeckt werden sollen. Zur Umsetzung dieser Regelung hat der Aufsichtsrat einen Vorratsbeschluss gefasst. Als Härtefälle gelten hiernach Verluste, die für eines

der Geschäftsjahre 2025, 2026 oder 2027 mehr als 2.000,00 EUR betragen und zugleich mehr als 10% des jeweiligen Wertungsaufkommens ausmachen. Derartige Verluste sollen für das Geschäftsjahr 2025 zu 50%, für das Geschäftsjahr 2026 zu 30% und für das Geschäftsjahr 2027 schließlich zu 20% ausgeglichen werden. Bei Verlagen, die zu einem Konzern im Sinne des § 18 AktG gehören, soll eine Saldierung der Gewinne und Verluste erfolgen, die sich aus der Neuregelung für die einzelnen Konzernverlage ergeben. Die Finanzierung des Härteausgleichs soll aus dem Ausgleichsfonds der Verleger in der Wertung U erfolgen.

Für die Wertung der Verleger in der Sparte E ist keine vergleichbare Anpassung des Regelwerks vorgesehen. Zwar soll auch hier das bisherige SK-SV-Aufkommen in die Wertung einbezogen werden. Da Druckausgaben im Bereich der E-Musik weiterhin weit verbreitet sind, macht das Repräsentantenaufkommen hier jedoch nur einen vergleichbar geringen Anteil aus. Seine Einbeziehung im Rahmen des bestehenden Regelwerks hat dementsprechend nur überschaubare Auswirkungen auf die Wertungsmark.

#### 4. Ordentliche Mitgliedschaft

Nach der beantragten Neufassung von § 14 Abs. 2 der Satzung soll Subverlagsaufkommen bei der Berechnung des Mindestaufkommens für die ordentliche Mitgliedschaft in der Berufsgruppe der Verleger künftig ebenfalls einheitlich zu 10% berücksichtigt werden. Bestehende Mitgliedschaften, die unter ungeschmälerter Berücksichtigung des bisherigen HK-SV-Aufkommens erworben wurden, bleiben bestehen.

#### 5. Sonstiges

Für bestimmte Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung (VR) sieht § 221 VP bislang vor, dass der Subtextdichter für Subtextdichtungen ausländischer Originalwerke 30% „des in Deutschland verbleibenden Anteils“ erhält. Dies sind regelmäßig 15% des insgesamt auf das Werk auszuschüttenden Betrags. Die Anknüpfung an einen konkreten „in Deutschland verbleibenden Anteil“ ist künftig jedoch nicht mehr umsetzbar. Daher wird vorgeschlagen, die Subtextdichterbeteiligung dahingehend zu vereinheitlichen, dass der Subtextdichter künftig in allen VR-Sparten einen festen Anteil von 16,67% erhält, wie dies § 220 VP bereits u.a. für die MOD- und GOP-Sparten vorsieht. Die finanziellen Auswirkungen dieser Regelwerksänderung sind marginal.

#### Regelungsvorschlag:

### Verteilungsplan Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 210**  
**Voraussetzungen für die Beteiligung**  
**eines Subverlegers**

**§ 210**  
**Voraussetzungen für die Beteiligung**  
**eines Subverlegers<sup>FN)</sup>**

...

...

[2] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der Urheber.

[2] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der Urheber.

Diese kann bereits im Verlagsvertrag erteilt werden. Die Zustimmung der Urheber ist nicht erforderlich, wenn lediglich der normale Verlagsanteil des Originalverlegers zwischen dem Original- und Subverleger aufgeteilt wird. Abs. 4 bleibt unberührt.

Diese kann bereits im Verlagsvertrag erteilt werden. Die Zustimmung der Urheber ist nicht erforderlich, wenn lediglich der normale Verlagsanteil des Originalverlegers zwischen dem Original- und Subverleger aufgeteilt wird. (---)

[3] Der Subverleger hat das übernommene Werk in einer eigenen neugedruckten Ausgabe zu veröffentlichen. Die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gemeinsam mit dem Originalverleger veröffentlichte Ausgabe wird als eine eigene Ausgabe des Subverlegers angesehen, wenn Original- und Subverleger für das Subverlagsgebiet im Impressum stehen.

[3] Entfällt

[4] Die Veröffentlichung einer eigenen neugedruckten Ausgabe ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein großes Instrumental- oder Vokalwerk der E- und gehobenen U-Musik handelt, dessen Aufführungsmaterial von dem Originalverleger selbst nur mietweise abgegeben wird oder vom Subverleger wegen zu hoher Herstellungskosten in der ausländischen Originalausgabe vertrieben wird. In diesen Fällen ist eine Werkanmeldung des Subverlegers bei der GEMA erforderlich. Die Beteiligung des Subverlegers bedarf in diesen Fällen stets der Zustimmung der Urheber und der jeweils zuständigen Auslandsgesellschaft.

[4] Entfällt

...

...

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab dem Kalenderjahr 2025.

### § 214 Repräsentant

### § 214

[1] Übernimmt ein GEMA-Verleger ausländische Werke lediglich zum Zwecke der Verbreitung von einem ausländischen Originalverleger, ohne eine eigene Ausgabe zu drucken und (bei An- und Ummeldungen ab dem 1.1.2007) handelsüblich zu vertreiben (zum Beispiel durch die Aufnahme in die Internationale Datenbank für Noten und

Entfällt ab dem 1.1.2025

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Verlagsartikel (IDNV-Verzeichnis) oder durch die Vergabe einer ISMN-Nummer und/oder eines Barcodes), so soll dieser Verleger (Repräsentant) grundsätzlich nicht über sein Hauptkonto beteiligt werden. § 210 Abs. 4 bleibt unberührt.

[2] Die mit dem ausländischen Originalverleger vereinbarte Beteiligung ist dem Repräsentanten nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 auf ein Sonderkonto gutzuschreiben. Die dem Sonderkonto gutgeschriebene Ausschüttung wird im Rahmen der Wertung und bei der Berechnung des für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft erforderlichen Aufkommens nicht berücksichtigt.

[3] Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Repräsentant in den Sparten T, TD, TD VR, T FS und T FS VR mit bis zu 50 % über sein Hauptkonto beteiligt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der GEMA und der ausländischen Verwertungsgesellschaft und das Einverständnis der Autoren, das vor Abschluss des Vertrages der GEMA nachzuweisen ist. Der Repräsentant muss der GEMA die im Tonfilm übliche Musikaufstellung einsenden.

**Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 3**  
**Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung**

Bisherige Fassung:

**§ 220**  
**Beteiligung des deutschen**  
**Subtextdichters in den Sparten Phono**  
**VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR,**  
**GOP VR (Nutzungsmeldungen)<sup>FN</sup> und**  
**WEB VR**

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

Beantragte Neufassung:

**§ 220**  
**Beteiligung des deutschen**  
**Subtextdichters (- - -)<sup>FN</sup>**

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken (- - -) hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,

- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von 16,67 %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

[3] § 216 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von 16,67 %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

[3] § 216 Abs. 3 gilt entsprechend.

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neuregelung gilt für die Verteilung ab dem Kalenderjahr 2025.

**§ 221**  
**Beteiligung des deutschen**  
**Subtextdichters in den Sparten R VR, FS**  
**VR, T FS VR, MED VR, DK VR, TD VR, BT**  
**VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und**  
**VOD S VR**

**§ 221**

[1] Für angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.

*Entfällt ab dem 1.1.2025*

[2] § 216 Abs. 3 gilt entsprechend.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

## Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 14****Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft**

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

...

- c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.<sup>FN1)</sup>

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.

...

---

 FN 1) ...
**§ 14****Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft**

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

...

- c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.<sup>FN1)</sup>

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Das aus subverlegerischer Tätigkeit erzielte Aufkommen wird bei der Ermittlung des Mindestaufkommens für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in der Berufsgruppe Verleger nur zu 10 % berücksichtigt.<sup>FN2)</sup> Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.

...

---

 FN 1) ...

<sup>FN2)</sup> Gilt für Aufkommen ab der Verteilung im Kalenderjahr 2025. Ordentliche Mitgliedschaften, die vor dem 1.1.2025 erworben wurden, bleiben unberührt.

## Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

### § 4

### § 4

(1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger können diesem Ausgleichsfonds bis zu 10 % der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen. Darüber hinaus werden für den Ausgleichsfonds nach dem Auslaufen des Schätzungsverfahrens der Bearbeiter zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Spezialbearbeiter (d.h. Bearbeiter im Sinne der ehemaligen Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter) für die drei Geschäftsjahre 2023 bis 2025 zur Verfügung gestellt:

- a) im Geschäftsjahr 2023 bis zu 1,27 %,
- b) im Geschäftsjahr 2024 bis zu 0,85 %,
- c) im Geschäftsjahr 2025 bis zu 0,42 %

der jeweiligen Gesamtmittel für kulturelle und soziale Zwecke des jeweiligen Geschäftsjahrs. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an solche Spezialbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.

...

(1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger können diesem Ausgleichsfonds bis zu 10 % der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen. Darüber hinaus werden für den Ausgleichsfonds nach dem Auslaufen des Schätzungsverfahrens der Bearbeiter zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Spezialbearbeiter (d.h. Bearbeiter im Sinne der ehemaligen Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter) für die drei Geschäftsjahre 2023 bis 2025 zur Verfügung gestellt:

- a) im Geschäftsjahr 2023 bis zu 1,27 %,
- b) im Geschäftsjahr 2024 bis zu 0,85 %,
- c) im Geschäftsjahr 2025 bis zu 0,42 %

der jeweiligen Gesamtmittel für kulturelle und soziale Zwecke des jeweiligen Geschäftsjahrs. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an solche Spezialbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.

...

(6) In der Berufsgruppe der Musikverleger erfolgt aus dem Ausgleichsfonds für die Geschäftsjahre 2025-2027 zudem ein Härteausgleich für Verluste, die sich aus der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossenen Neuregelung der Berücksichtigung von Subverlagsaufkommen in der Wertung ergeben. Die für den Härteausgleich verwendeten Mittel dürfen den nach Abs. 1 für den Ausgleichsfonds vorgesehenen Gesamtanteil von 10 % der auf die Berufsgruppe der Musikverleger entfallenden Beträge nicht überschreiten. Im Übrigen entscheidet über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe in Bezug auf den Härteausgleich der Aufsichtsrat.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

## § 5

...

(5) a) In der Berufsgruppe Verleger werden für alle an einem Werk beteiligten Originalverleger insgesamt in keinem Fall mehr als 33,33 % Verlagsanteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

b) Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als 25 %, in der Sparte TFS (ohne Werbung)<sup>FN)</sup> 8,33 % Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

...

---

<sup>FN)</sup> Der Zusatz „(ohne Werbung)“ entfällt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013. Er findet ferner keine Anwendung im Rahmen der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossenen nachträglichen Berücksichtigung des mit Werbung in der Sparte TFS erzielten Aufkommens bei der Berechnung der Wertungszuschläge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2012.

## § 5

...

(5) Bei der Errechnung der Punktzahlen und des Wertungszuschlags in der Berufsgruppe Verleger wird aus subverlegerischer Tätigkeit erzieltetes Aufkommen zu 10 % berücksichtigt. Über Anpassungen der anteiligen Berücksichtigung entscheidet der Aufsichtsrat.<sup>FN)</sup>

...

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2025.

## VIII. Antrag zur Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online

**25. Aufsichtsrat und Vorstand stellen den Antrag, zur Umsetzung von § 31 Abs. 1 Satz 3 des Verteilungsplans (Jahrbuch S. 183) die nachstehend abgedruckte Geschäftsordnung zu beschließen („Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online“)**

### **Hintergrund und Inhalt des Antrags:**

Die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen ist eine wichtige Aufgabe der GEMA als Verwertungsgesellschaft. Ihre Weiterentwicklung und Anpassung an sich wandelnde kulturelle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen beschäftigen Gremien und Mitgliedschaft der GEMA aktuell in verschiedenen Zusammenhängen (vgl. auch TOP 26 unter „Verschiedenes“).

Bereits im vergangenen Jahr hat die Mitgliederversammlung grundlegende Reformen für die kulturelle Förderung im Onlinebereich eingeleitet. Neben der Einbeziehung der VOD- und MED-Sparten in das bestehende Wertungsverfahren für die Unterhaltungs- und Tanzmusik (Wertung U) wurde insbesondere die Bereitstellung von Mitteln für eine spezielle Kulturförderung für die Bereiche MOD und GOP ab dem Geschäftsjahr 2023 beschlossen. Diese sog. „Kulturelle Förderung Online“ wird gespeist aus einem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in Höhe von 1 % des Sparteninkassos in den Sparten MOD S, MOD D und GOP sowie aus sonstigen Zuflüssen, die diesen Sparten zuzuordnen sind, z.B. aus bestimmten Anteilen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen oder Zinserträgen. Zugleich hat die Mitgliederversammlung 2023 Aufsichtsrat und Vorstand beauftragt, einen Vorschlag für die inhaltliche Ausgestaltung der Kulturellen Förderung Online auszuarbeiten. Auch die Mitglieder waren eingeladen, ihre vielfältigen Ideen und Anregungen zu einer Online-Kulturförderung in die Gremienarbeit einzubringen. Die auf dieser Basis erarbeitete „Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online“ soll nunmehr zur Abstimmung gestellt werden.

### **1. Grundstruktur der Kulturellen Förderung Online (§§ 1 und 2 der Geschäftsordnung)**

Im Rahmen der Kulturellen Förderung Online sollen zwei unterschiedliche Förderansätze miteinander vereint werden: eine in die Breite wirkende aufkommensbezogene Förderung („Kulturzuschlag Online“) und eine gezielte Einzelförderung konkreter Werke oder Projekte („Kulturfonds Online“). Für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf diese beiden Bereiche sieht § 2 der Geschäftsordnung keine feste Quote vor, sondern lediglich einen Korridor mit Mindestanteilen: Pro Geschäftsjahr soll mindestens ein Drittel (33,33 %) der Mittel für den Kulturzuschlag Online bereitgestellt werden und mindestens ein Sechstel (16,67 %) für den Kulturfonds Online. Innerhalb dieses Rahmens können die beiden Förderinstrumente der neu entstehenden Kulturellen Förderung Online somit flexibel aufeinander abgestimmt werden.

### **2. Kulturzuschlag Online (§ 3 der Geschäftsordnung)**

Grundlage für den Kulturzuschlag Online ist das Aufkommen, das das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in den Sparten MOD S, MOD D und GOP erzielt hat, jedoch mit zwei Gewichtungen:

- Zum einen soll das Aufkommen von „Newcomern“ bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR doppelt berücksichtigt werden. Als Instrument der gezielten Nachwuchsförderung soll dieser „Newcomer-Faktor“ solchen Urheberinnen und Urhebern zugutekommen, die unter 30 Jahre alt und nicht länger als 5 Jahre GEMA-Mitglied sind. Er soll für Newcomer mit einem Gesamtaufkommen von bis zu 10.000 EUR gelten.
- Zum anderen soll das Onlineaufkommen bei der Berechnung des Kulturzuschlags Online der Höhe nach abgestuft berücksichtigt werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Mitglieder mit hohem Aufkommen keiner speziellen finanziellen Unterstützung in einer diesem Aufkommen entsprechenden Höhe im Rahmen einer Kulturförderung bedürfen. Dementsprechend sollen die Aufkommen aller Beteiligten zwar im untersten Aufkommensabschnitt bis 5.000,00

EUR (Urheber) bzw. 50.000,00 EUR (Verleger) in vollem Umfang für die Berechnung des Kulturzuschlags Online berücksichtigt werden, darüber hinausgehende Aufkommen aber nur anteilig – im zweiten Aufkommensabschnitt zu 50 % und im dritten Aufkommensabschnitt zu 25 %.

Onlineaufkommen unterhalb eines Mindestbetrags von 100,00 EUR (Urheber) bzw. 1.000,00 EUR (Verlage) sollen nicht für den Kulturzuschlag Online berücksichtigt werden, da ein aufkommensbezogener Zuschlag aus den begrenzten Mitteln der Kulturellen Förderung Online hier keinen finanziell relevanten Fördereffekt für das Mitglied hätte. Unabhängig vom Aufkommen steht aber allen Mitgliedern die Möglichkeit einer Einzelförderung aus dem Kulturfonds Online offen.

### **3. Kulturfonds Online (§§ 4 bis 7 der Geschäftsordnung)**

Der Kulturfonds Online soll Raum bieten für eine vielfältige und moderne Einzelförderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen mit Onlinebezug. Die Geschäftsordnung will hierfür nur einen Rahmen zur Verfügung stellen, dessen nähere Ausgestaltung in der Praxis unter ständiger Rückkoppelung an die Markt- und Repertoireentwicklung im Onlinebereich sowie den Wandel des Kulturverständnisses erfolgen soll.

Über den Kulturfonds Online können Mitglieder finanzielle Unterstützung für Werke oder Projekte mit Onlinebezug beantragen, jeweils begrenzt auf ein Werk oder Projekt im Jahr pro Mitglied. In der Geschäftsordnung angelegt ist die Möglichkeit, unterschiedlich hohe Förderbeträge – eine „Basisförderung“ und eine höher dotierte „Sonderförderung“ – zu vergeben. Daneben können bis zu 10 % des für den Kulturfonds Online zur Verfügung stehenden Betrags für sonstige Maßnahmen zur kulturellen Förderung verwendet werden.

Die Zuständigkeit für die Vergabe der Mittel aus dem Kulturfonds Online liegt bei einer neutralen, 9-köpfigen Jury. Deren Mitglieder sind vom Aufsichtsrat mit der Maßgabe auszuwählen, dass sie die Diversität und Vielfalt des von der GEMA vertretenen Musikschaffens im Onlinebereich repräsentieren. Die Jurymitglieder dürfen keinen weiteren GEMA-Gremien angehören und während ihrer Amtszeit selbst keine Anträge auf Förderung aus dem Kulturfonds Online stellen.

Die konkreten Förderbeträge und Vorgaben für die einzelnen Förderrunden sollen jeweils in Teilnahmebedingungen geregelt und veröffentlicht werden. Es können im Jahr mehrere Förderrunden durchgeführt werden, die auch wechselnde kulturelle Akzente setzen können, beispielsweise mit der gezielten Förderung bestimmter Genres, Werkkategorien oder Projekte in einem Termin. Hierbei ist aber der Grundsatz zu achten, dass die Förderung aus dem Kulturfonds Online insgesamt die Vielfalt und Diversität des Onlinerepertoires der GEMA angemessen widerspiegeln soll.

Die weitere Konkretisierung des Verfahrens und der Auswahlkriterien des Kulturfonds Online soll in einem Statut für die Jury erfolgen, das vom Aufsichtsrat zu beschließen ist. Eine erste Fassung dieses Statuts hat der Aufsichtsrat per Vorratsbeschluss verabschiedet. Sie soll bei Annahme der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft treten und ist mit den Materialien zur Mitgliederversammlung abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.gema.de/de/musikurheber/mitgliederversammlung>.

Die GEMA wird rechtzeitig darüber informieren, wenn der Kulturfonds eingerichtet ist und Anträge eingereicht werden können.

### **4. Sonstiges**

Die Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online soll mit Wirkung ab der Verteilung für das Geschäftsjahr 2023 in Kraft treten (§ 10). Künftige Änderungen der Geschäftsordnungen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 11).

**Regelungsvorschlag:**

**Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online**

Die gemäß §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für die Kulturelle Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verwendet:

**Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Fördermodelle**

Die für die Kulturelle Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel werden für den Kulturzuschlag Online gemäß Kapitel 2 und den Kulturfonds Online gemäß Kapitel 3 verwendet.

**§ 2 Aufteilung der Mittel**

Über die Aufteilung der Mittel entscheidet der Aufsichtsrat mit der Maßgabe, dass von den pro Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln mindestens 33,33 % für den Kulturzuschlag Online und mindestens 16,67 % für den Kulturfonds Online verwendet werden sollen.

**Kapitel 2: Kulturzuschlag Online**

**§ 3 Kulturzuschlag Online**

[1] Der Kulturzuschlag Online wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der GEMA ausgeschüttet.

[2] Grundlage für die Berechnung des Kulturzuschlags Online ist das Onlineaufkommen des Mitglieds.

[3] Das Onlineaufkommen umfasst das Aufkommen, das das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in den Sparten GOP, MOD D und MOD S erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

(a) Aufkommen von Mitgliedern, deren Gesamtaufkommen in den Sparten GOP, MOD D und MOD S für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt unterhalb eines Mindestbetrags liegt, bleibt unberücksichtigt. Der Mindestbetrag liegt für Urheber bei EUR 100,00 EUR und für Verleger bei EUR 1.000,00.

(b) Aufkommen von solchen Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Kulturellen Förderung Online zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht länger als 5 Jahre Mitglied der GEMA sind, wird bis zu einem Betrag von maximal 5.000,00 EUR doppelt berücksichtigt („Newcomer-Faktor“). Dies gilt nur für Mitglieder mit einem Gesamtaufkommen von maximal 10.000 EUR.

[3] Bei der Berechnung des Kulturzuschlags Online findet eine Abstufung nach der Höhe des Onlineaufkommens statt. Hierbei wird je nach Aufkommensabschnitt ein unterschiedlicher prozentualer Anteil des Onlineaufkommens des Berechtigten für die Berechnung des Kulturzuschlags Online berücksichtigt:

Aufkommensabschnitt		Prozentuale Berücksichtigung des Aufkommens für den Kulturzuschlag Online
Urheber	Verleger	
100,00 bis 5.000,00 EUR	1.000,00 bis 50.000,00 EUR	100 %
5.000,01 bis 10.000,00 EUR	50.000,01 bis 100.000,00 EUR	50 %
über 10.000,00 EUR	über 100.000,00 EUR	25 %

[4] Über Anpassungen der Aufkommensabschnitte für den Kulturzuschlag Online entscheidet der Aufsichtsrat.

### **Kapitel 3: Kulturfonds Online**

#### **§ 4 Jury**

[1] Für die Vergabe der Mittel aus dem Kulturfonds Online wird eine Jury gebildet aus 9 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern (zusammen: Jurymitglieder).

[2] Die Jurymitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch den Aufsichtsrat gewählt. Bis zu zwei Wiederwahlen sind möglich, jedoch soll bei jeder Wahl mindestens ein Drittel der Jurymitglieder neu besetzt werden. Scheidet während der Amtsdauer ein Jurymitglied aus, so wählt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied, das an dessen Stelle tritt.

[3] Bei der Auswahl der Jurymitglieder hat der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Jury die Diversität und Vielfalt des von der GEMA vertretenen Musikschaffens im Onlinebereich repräsentiert. Hierbei berücksichtigt der Aufsichtsrat auch das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Die Jurymitglieder dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder einem anderen vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung der GEMA gewählten Gremium angehören.

[4] Die Jurymitglieder dürfen während ihrer Amtszeit keine Anträge auf Einzelförderung stellen.

[5] Auf die Tätigkeit der Jury findet der Verhaltenskodex des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Fördermaßnahmen**

[1] Im Rahmen des Kulturfonds Online können Mitglieder der GEMA auf Antrag eine Einzelförderung für kulturell bedeutende Werke und Leistungen erhalten. Die Einzelförderung kann in Form einer Basisförderung und einer höher zu dotierenden Sonderförderung erfolgen. Pro Förderrunde soll grundsätzlich jeweils nur ein Förderbetrag für die Basisförderung und gegebenenfalls ein Förderbetrag für die Sonderförderung festgelegt werden. Die Vorgaben und Auswahlkriterien für die Basis- und Sonderförderung sollen dazu dienen, die Vielfalt und Diversität des Onlinerepertoires der GEMA angemessen zu repräsentieren.

[2] Darüber hinaus können bis zu 10 % des für den Kulturfonds Online zur Verfügung stehenden Betrages für sonstige Maßnahmen zur kulturellen Förderung im Sinne des § 32 Abs. 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes verwendet werden.

[3] Innerhalb eines Geschäftsjahres nicht abgerufene Mittel für den Kulturfonds Online fließen der Kulturellen Förderung Online für das darauffolgende Geschäftsjahr zu.

#### **§ 6 Verfahren für die Einzelförderung**

[1] Anträge auf Einzelförderung sind online unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA einzureichen.

[2] Die für eine Förderrunde eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die für die Förderrunde zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft sind, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.

[3] Jedes Mitglied kann die Förderung nur für ein Werk oder Projekt pro Geschäftsjahr beantragen. Ein Werk oder Projekt kann im Rahmen der Einzelförderung nur einmal gefördert werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Antragstellende die Förderung desselben Werks oder Projekts beantragen.

## **Antrag 25**

[4] Voraussetzung für die Einzelförderung ist, dass

- (a) das Werk oder Projekt, für das die Förderung beantragt wird, einen Onlinebezug aufweist und
- (b) das antragstellende Mitglied in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Geschäftsjahr der Kulturellen Förderung Online vorausgeht, Aufkommen in den Sparten GOP, MOD D und/oder MOD S erwirtschaftet hat.

[5] Weitere Voraussetzungen können in Teilnahmebedingungen geregelt werden, insbesondere in Bezug auf

- (a) die Förderung bestimmter Genres, Werkkategorien oder Projekte;
- (b) individuelle Anforderungen an die Antragstellenden;
- (c) spezielle Anforderungen für die Sonderförderung und die Förderung sonstiger Maßnahmen gem. § 5 Abs. 2.

Die Teilnahmebedingungen sind zu veröffentlichen.

[6] Die Jury entscheidet über die ihr vorgelegten Förderanträge in geheimer Abstimmung und in wechselnder Besetzung.

### **§ 7 Statut**

Näheres zur Vergabe der Mittel aus dem Kulturfonds Online regelt ein Statut für die Jury, das vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

## **Kapitel 4. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Kosten**

Die durch die Kulturelle Förderung Online entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für die Kulturelle Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel.

### **§ 9 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs**

[1] Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Kulturelle Förderung Online für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

[2] Soweit sich die Kulturelle Förderung Online für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab der Verteilung für das Geschäftsjahr 2023 in Kraft.

### **§ 11 Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## IX. Verschiedenes

### **26. Aufsichtsrat und Vorstand stellen folgendes Thema vor („Integrative Verteilung und genreoffene Kulturförderung in der GEMA“):**

Das aktuelle Musikschaffen der GEMA-Mitglieder ist vielgestaltig und dynamisch. Viele Werke des gegenwärtigen Musiklebens lassen sich nicht eindeutig bestimmten Genres zuordnen.

Eine Kategorisierung in „Ernste Musik“ und „Unterhaltungsmusik“ wird der Vielfalt im gegenwärtigen Musikschaffen nicht mehr gerecht. Die im Regelwerk der GEMA vorgesehene Zuordnung entweder zur einen oder zur anderen Kategorie ist als zentraler Parameter perspektivisch nicht mehr zielführend. In den Gremien des Aufsichtsrats wird daher an einem Modell gearbeitet, das diese Zweipoligkeit auflöst. Die Grundzüge einer Neuordnung sehen eine genreübergreifende integrative Verteilung vor. Zugleich soll der Bereich der Kulturförderung ebenfalls genreübergreifend ausgestaltet werden, bei einer gezielten Aufwertung für besonders förderungswürdige Werke und Leistungen.

Vorstand und Aufsichtsrat ist es ein wesentliches Anliegen, die Mitglieder der GEMA in diesen Veränderungsprozess einzubinden.

Die GEMA-Mitglieder sind eingeladen, Ideen und Anregungen einzubringen unter [reformvorhaben2025@gema.de](mailto:reformvorhaben2025@gema.de).

# D. Versammlungs- und Wahlordnung

Fassung vom 30. September/1. Oktober 2020

## A. Versammlungsordnung

gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung

### I. Mitgliederversammlung

#### 1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

#### 2.

Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,<sup>FN)</sup>

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

---

<sup>FN)</sup> Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

### II. Hauptversammlung

#### 1.

(1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a) Anwendung der Versammlungsordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Vertagung der Aussprache,
- e) Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

## **2.**

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 28 Satzung bleibt unberührt.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dies von der Hälfte der abgegebenen Stimmen oder von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Teil II. Ziff. 2 (4) gilt entsprechend. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

### **III. Berufsgruppenversammlungen**

#### **1.**

Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

#### **2.**

Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

#### **3.**

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

#### **4.**

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

### **IV. Änderungen**

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 36 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

## **B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat**

### **I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger**

#### **1.**

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

#### **2.**

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimm Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. § 4 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

#### **3.**

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Zudem müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss in der dafür vorgegebenen Form eine Erklärung abgeben, ob und inwiefern sie unter die in § 37 Abs. 7 der Satzung geregelten Bestimmungen fallen. Die Wahlvorschläge und Erklärungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog I Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu I Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Sofern der Wahlleiter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wahlausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

#### **4.**

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungs-systems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 28 der Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die

Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

**5.**

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

**6.**

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

## **II. Änderungen**

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.